

Regelungen für Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Grundlage: Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004 (SchulG), Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (BBiSchulO RP) sowie weitere schulformbezogene Verordnungen in der jeweils aktuellsten Fassung (siehe Auszüge im Dokument).

Geltungsbereich: **Diese Regelungen gelten für alle Schüler_innen der Julius-Wegeler-Schule, Berufsbildende Schule Koblenz.**

1 Schulversäumnisse

Grundlage für die Regelungen ist im Wesentlichen *§ 23 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 in der aktuellsten Fassung*. Dort heißt es:

§ 23 Schulversäumnisse

(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben er oder die Eltern, falls er minderjährig ist, die Gründe schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag, bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag zu unterrichten. Unabhängig von weiteren Maßnahmen aufgrund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern, bei Berufsschülern auch der Ausbildende oder der Arbeitgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

Zur Klärung der Abläufe an der Julius-Wegeler-Schule ist Folgendes näher geregelt:

a) Abwesenheitsmeldung:

Die Fehlzeit ist in der Regel am Tag des Versäumnisses spätestens bis 8.00 Uhr der Klassenleitung per E-Mail (Ausnahmen im Kommunikationsweg in Absprache mit der Klassenleitung möglich) mitzuteilen. Dabei sind Name, Klasse und der Grund der Verhinderung zu nennen.

Bei minderjährigen Schüler_innen ist zusätzlich die den Unterricht des jeweiligen Tages beginnende Lehrkraft zu benachrichtigen.

Dies ermöglicht, die Übersicht zu behalten und stellt sicher, dass Abwesenheiten aufgrund schwerwiegender Vorkommnisse auffallen.

Diese Meldung stellt alleine noch keine formal gültige Entschuldigung dar, sondern ist schriftlich zu ergänzen (siehe b).

b) Schriftliche Entschuldigung:

Am ersten Unterrichtstag nach einer Fehlzeit ist eine schriftliche Entschuldigung mit dem Grund für die Fehlzeit bei der Klassenleitung abzugeben.

Ist die Klassenleitung an diesem Tag nicht erreichbar, ist die Entschuldigung von einer/einem Fachlehrer_in mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen und dann **von dem/von der Schüler_in der Klassenleitung unverzüglich zu übergeben**.

Bei minderjährigen Schüler_innen ist die Entschuldigung immer von einem/einer Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Bei Schüler_innen der Berufsschule sind alle Entschuldigungen vom Ausbildungsbetrieb zur Kenntnisnahme gegenzuzeichnen oder es ist in anderer Form nachzuweisen, dass der Ausbildungsbetrieb über die Fehlzeit Kenntnis erhalten hat.

Auch bei längerer krankheitsbedingter Fehlzeit ist **spätestens am dritten Tag** (bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag) eine schriftliche Entschuldigung bzw. bei Berufsschüler_innen eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit an die Schule zu übermitteln (auch in den Ferien).

c) **Ärztliche Bescheinigung/Attestpflicht:**

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn sich Fehlzeiten häufen oder berechtigte Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Klassenleitung in Rücksprache mit der Bereichsleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit verlangen. Diese sollte in Papierform vorgelegt werden. In solchen Fällen wird dem/der Schüler_in schriftlich eine zeitlich – bis maximal zum Schuljahresende – begrenzte Attestpflicht durch die Klassenleitung auferlegt. **Schüler_innen mit Attestpflicht legen die ärztliche Bescheinigung der Entschuldigung bei.**

Wird eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, so darf diese im Ausnahmefall um maximal zwei Tage rückdatiert den Beginn der Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit bescheinigen. Ärztliche Bescheinigungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können nicht akzeptiert werden. In einem solchen Fall gelten Schüler_innen formal als nicht entschuldigt.

Ärztliche Bescheinigungen, die nur den Besuch der Sprechstunde bestätigen, sind nicht ausreichend. Es muss die krankheitsbedingte Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden.

Bei sich regelmäßig wiederholenden Fehlzeiten wegen Krankheit kann eine Vorladung beim Amtsarzt angeordnet werden, um eine generelle Schultauglichkeit zu überprüfen.

d) **Versäumnis angekündigter Leistungsbewertungen (vgl. § 35 BBiSchulO RP):**

Versäumen Schüler_innen eine angekündigte Leistungsbewertung mit ausreichender Entschuldigung (d. h. gemäß der zuvor in b und c genannten Regelungen), **so kann ein Nachtermin gewährt werden. Fehlende Schüler_innen haben die Pflicht, sich zeitnah über die konkreten Regelungen der jeweiligen Fachlehrkraft zu informieren.** Die nachträgliche Leistungsbewertung ist – nach Ermessen der Fachlehrkraft bzw. gemäß den Vorgaben des Bildungsgangs – zu gewähren.

Beim Versäumen prüfungsrelevanter Leistungsbewertungen (z. B. Zwischen- oder Abschlussprüfungen, Abitur, Abschließende Leistungsfeststellungen etc.) müssen generell ärztliche Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden.

Verspätet eingehende Entschuldigungsschreiben oder ärztliche Bescheinigungen werden nicht anerkannt; der/die Schüler_in gilt dann als nicht ausreichend entschuldigt. Bei nicht ausreichender Entschuldigung wird eine weitere Leistungsbewertung nicht mehr genehmigt und die Note „ungenügend“ erteilt.

Grundsätzlich bleibt es die Pflicht des/der Fehlenden, versäumte Unterrichtsinhalte schnellstmöglich und eigenverantwortlich nachzuarbeiten, um versäumte Leistungsnachweise jederzeit erbringen zu können.

e) **Verspätung/Entlassung während der Unterrichtszeit:**

Auch entschuld bare Verspätungen oder die Entlassung wegen akuter Krankheit während der Unterrichtszeit bedürfen einer schriftlichen Entschuldigung. Bei Vorliegen der Attestpflicht (siehe c) bedarf es zusätzlich des Nachweises einer ärztlichen Bescheinigung oder bei durch die Anreise mit dem öffentlichen Nahverkehr bedingten Verspätungen einer entsprechenden Bescheinigung des Verkehrsunternehmens.

f) **Arzttermine/Sonstige Termine:**

Nicht verschiebbare wichtige Termine sind der Klassenleitung vorher mitzuteilen und vom/von der Betroffenen schriftlich nachzuweisen. Arzttermine sind in der Regel (begründete Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache mit der Klassenleitung möglich) in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren.

2 **Beurlaubungen**

Siehe Auszug in der Anlage zu § 24 aus der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990, in der aktuellsten Fassung.

3 **Anlage**

Relevante Auszüge aus dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) vom 30. März 2004, in der aktuellsten Fassung:

§ 3

Schülerinnen und Schüler

- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

§ 54

Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsgangs wegen mangelnder Leistung

- (4) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet werden, wenn eine nicht schulbesuchspflichtige Schülerin oder ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldigt fernbleibt.

§ 64

Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

Relevante Auszüge aus der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990, in der aktuellsten Fassung:

§ 2

Recht auf Bildung und Erziehung, Mitarbeit, Mitgestaltung des Schullebens

- (2) Der Schüler ist verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.

§ 18

Beendigung des Schulverhältnisses

- (2) Das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden [...] durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens 10, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens 5 Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens 10 Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

§ 24

Beurlaubung, schulfreie Tage

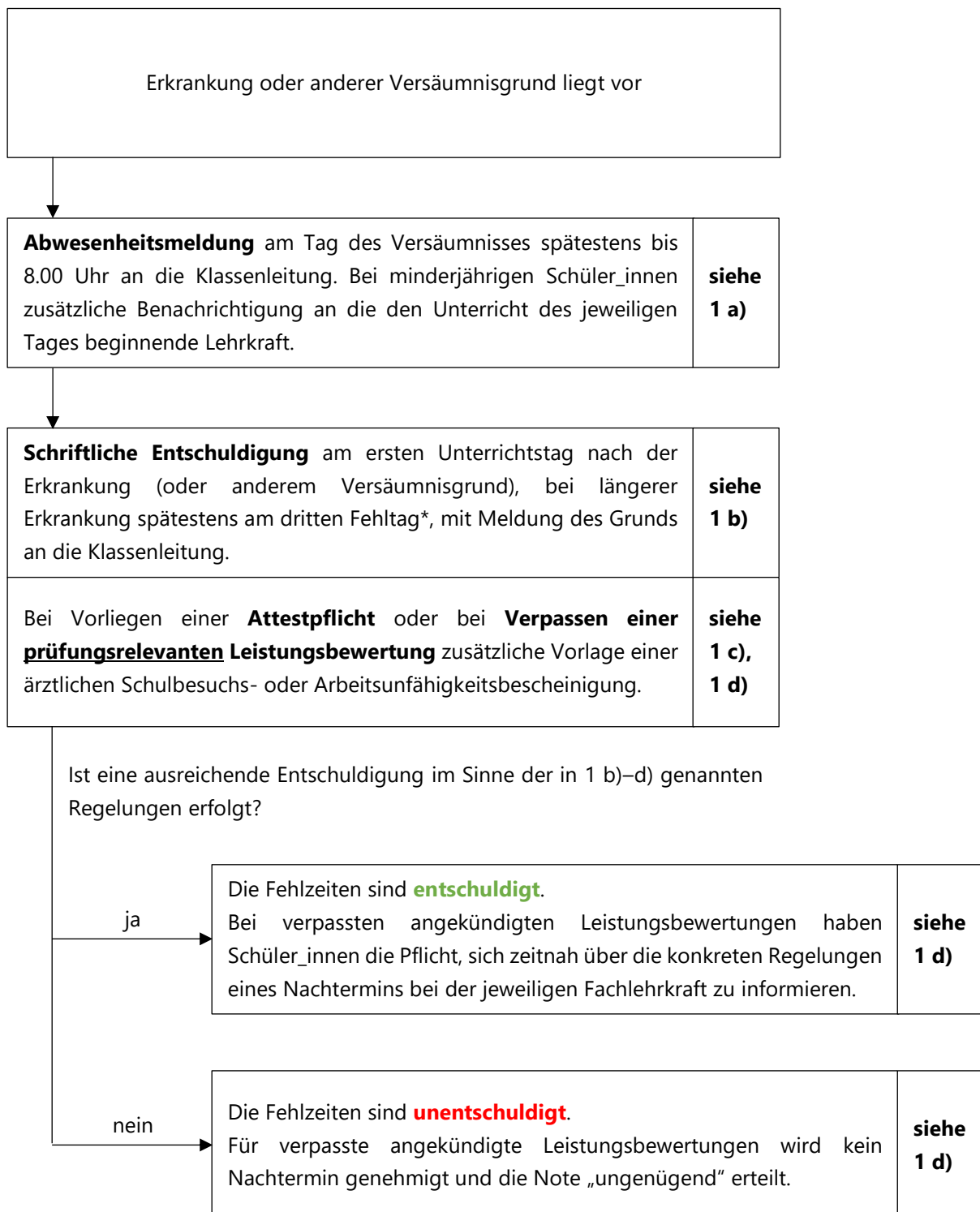
- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. **Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nicht zulässig;** Absatz 4 [Anmerkung: Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen] bleibt unberührt. [...]
- (2) **Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenlehrer [...], in anderen Fällen der Schulleiter.** Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

§ 35

Nicht erbrachte Leistungen

- (1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin oder eine Überprüfung gewährt werden; ein Nachtermin oder eine Überprüfung ist anzusetzen, wenn anderenfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler des beruflichen Gymnasiums in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.
- (2) **Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note "ungenügend" erteilt.**

Ablauf bei Schulversäumnissen



* bei Teilzeitunterricht spätestens am nächsten Unterrichtstag. Berufsschüler_innen benötigen ab dem 3. Fehltag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.